

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktion der SPD**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbWG)**

##### **A. Problem**

Das Schwerbehindertengesetz ist jetzt mehr als zehn Jahre in Kraft. Es hat sich in dieser Zeit grundsätzlich bewährt.

In Anbetracht der in den letzten Jahren gestiegenen Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter bedarf es aber neuer Initiativen. Das Schwerbehindertengesetz muß deshalb weiterentwickelt werden, um insbesondere einen wirksameren Beitrag zur Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte zu leisten. Die Rechtsstellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten und seines Stellvertreters bedarf der Verbesserung.

Bei der unentgeltlichen Beförderung muß die Eigenbeteiligung gestrichen werden, und bei der Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen muß der alte Rechtszustand wiederhergestellt werden.

##### **B. Lösung**

Das Schwerbehindertengesetz wird in folgenden Punkten fortgeschrieben:

- Erhöhung der Ausgleichsabgabe auf 400 DM, Anpassung alle drei Jahre,
- besondere Förderung schwerbehinderter Auszubildender und schwerbehinderter Teilzeitbeschäftigter,
- Überführung der bisherigen Sonderprogramme in dauerhafte gesetzliche Regelungen,
- Verbesserung der Rechtsstellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten und seines Stellvertreters,

- Einführung einer erweiterten Berichtspflicht der Bundesanstalt für Arbeit über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch öffentliche und private Arbeitgeber,
- Abschaffung des irreführenden Begriffs „Vergünstigung“ und Klarstellung durch die Formulierung „Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen oder Nachteile“,
- Wiedereinführung der unentgeltlichen Beförderung im Schienenverkehr im Umkreis von 50 km vom Wohnort,
- Streichung der systemfremden Eigenbeteiligung bei der unentgeltlichen Beförderung,
- Einbeziehung der Gehörlosen und der Hilflosen in die unentgeltliche Beförderung,
- Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes bei der Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

Für den Bundeshaushalt sind Belastungen durch die Erhöhung der Ausgleichsabgabe nicht zu erwarten. Für öffentliche und private Arbeitgeber, die die Pflichtquote nicht erfüllen, entstehen höhere Kosten. Im wesentlichen erfolgt eine Kompensation für die in den letzten zehn Jahren eingetretene Kostenentlastung. Die Belastungen für den Bundeshaushalt durch die Änderungen bei der unentgeltlichen Beförderung belaufen sich auf schätzungsweise 80 Mio. DM pro Jahr, die Neubemessung der Beiträge für Behinderte in Werkstätten bewirkt Mehraufwendungen in Höhe von 42 Mio. DM, insgesamt also rund 122 Mio. DM.

## Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbWG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Sie wird rückwirkend auf den Tag des Eingangs des Antrags ausgesprochen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „1 bis 3“ durch die Worte „2 und 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden die Worte „einer Vergünstigung“ durch die Worte „eines Nachteilsausgleichs (§ 45)“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „Vergünstigungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleichen (§ 45)“ ersetzt.
    - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

„Er ist einzuziehen, sobald der gesetzliche Schutz Schwerbehinderter erloschen ist; im übrigen ist er zu berichtigen, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist.“
  - d) In Absatz 6 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Der Bedarf an Pflichtplätzen bestimmt sich nach der Zahl der in Betrieben und Dienststellen auf Arbeitsplätzen (§ 6 Abs. 1) beschäftigten und der bei den Arbeitsämtern arbeitslos gemeldeten Schwerbehinderten und Gleichgestellten unter Berücksichtigung von Mehrfachanrechnungen, zuzüglich einer Vermittlungsreserve von 12,5 vom Hundert.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
 

„(2a) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes aufgrund eines entsprechenden Berichts der Bundesanstalt für Arbeit einmal jährlich zu berichten über

    1. die durchschnittliche Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die privaten Arbeitgeber, aufgegliedert nach Bund und Ländern,
    2. die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Arbeitgeber der öffentlichen Hand, darunter gesondert die Zahl der Neueinstellungen, und
    3. die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 65 Abs. 1 Nr. 1.“
4. § 5 erhält folgende Fassung:
 

„§ 5  
Einstellung und Beschäftigung besonderer Gruppen Schwerbehinderter

(1) Arbeitgeber haben zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht in angemessenem Umfang einzustellen oder zu beschäftigen

  1. Schwerbehinderte, die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft oder sonstiger außergewöhnlicher Aufwendungen des Arbeitgebers bedürfen,
  2. Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend offenkundig wesentlich leistungsgemindert sind,
  3. Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert, insbesondere mit geistiger oder seelischer Behinderung oder einem Anfallsleiden,
  4. Schwerbehinderte, die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben,
  5. Schwerbehinderte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
  6. Schwerbehinderte, die beim Arbeitsamt länger als sechs Monate arbeitslos gemeldet sind,
  7. sonstige Schwerbehinderte, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung bei der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind.

(2) Arbeitgeber, die über Stellen zur Ausbildung oder sonstigen beruflichen Bildung verfügen, haben zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht einen angemessenen Anteil dieser Stellen mit Schwerbehinderten zu besetzen.

(3) In den Fällen der Einstellung und Beschäftigung gemäß den Absätzen 1 und 2 werden die Arbeitgeber durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptfürsorgestellen nach Maßgabe der §§ 28 und 30 besonders gefördert.“

5. § 6 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Behinderte, die an Maßnahmen zur Rehabilitation teilnehmen, einschließlich Behinderter im Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich von Werkstätten (§ 52).“

6. In § 7 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtplatz vierhundert Deutsche Mark. Der Betrag ist alle drei Jahre der Entwicklung der Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit anzupassen; er wird durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, festgesetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Ausgleichsabgabe“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feststellungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.“

dd) Nach dem bisherigen Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Forderungen und Erstattungen von Ausgleichsabgabe sind nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt folgt, ausgeschlossen.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für sächliche Kosten der Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen zur Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf sowie von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 3.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der der Bundesanstalt für Arbeit hiervon 50 vom Hundert für Zwecke der besonderen Förderung Schwerbehinderter nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 a weiterleitet.“

bb) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Zahl der zu betreuenden Schwerbehinderten bestimmt sich nach der Zahl der in Betrieben und Dienststellen beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber auf Arbeitsplätzen (§ 6 Abs. 1) beschäftigten und der bei den Arbeitsämtern arbeitslos gemeldeten Schwerbehinderten und Gleichgestellten.“

8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zahl der Arbeitsplätze nach § 6 Abs. 1, darunter die Zahl der Ausbildungsplätze sowie der Stellen nach § 6 Abs. 2 und 3, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle.“

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Personen,“ die Worte „darunter die Zahlen der auszubildenden Schwerbehinderten und Gleichgestellten,“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Hat ein Arbeitgeber die vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet, erläßt das Arbeitsamt einen Feststellungsbescheid über die nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 anzuzeigenden Verhältnisse.“

c) Im bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort „Richter-“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.

9. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitgeber sind verpflichtet, vor der Besetzung freier Arbeitsplätze (§ 6 Abs. 1) unter Beteiligung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten gemäß § 22 Abs. 2 zu prüfen, ob Schwerbehinderte beschäftigt werden, insbesondere ob beim Arbeitsamt als arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldete Schwerbehinderte eingestellt werden können.“

10. § 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Arbeitsamt, dem Betriebs- oder Personalrat und dem Vertrauensmann der Schwerbe-

hinderten ist je eine Abschrift der Entscheidung zu übersenden.“

11. In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Weiterbeschäftigung in einem anderen Betrieb oder einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers oder auf einem anderen Arbeitsplatz desselben Betriebs oder derselben Dienststelle möglich und zumutbar ist.“

12. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „10 Tagen“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

13. In § 19 Satz 2 wird vor dem Wort „Kündigung“ das Wort „ordentliche“ eingefügt.

14. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden nach dem Wort „Richter-“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Richter-“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Richter-“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.

c) In Satz 2 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:  
„sie haben auf die Wahl des Vertrauensmannes hinzuwirken.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„Satz 2 gilt entsprechend für Staatsanwälte, soweit für sie eine besondere Personalvertretung gebildet wird.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „oder Richterrat“ nach Einfügung eines Kommas durch die Worte „Richter- oder Staatsanwaltsrat“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden vor dem Wort „wählbar“ die Worte „auch Soldaten“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn

1. das Amt des Vertrauensmannes vorzeitig erlischt und kein Stellvertreter nachrückt,

2. die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist oder

3. ein Vertrauensmann noch nicht gewählt ist. Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen des Vertrauensmannes festgelegten Zeitraumes eine Wahl des Vertrauensmannes stattgefunden, so ist der Vertrauensmann in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen des Vertrauensmannes neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Vertrauensmannes zum Beginn des für die regelmäßigen Wahlen des Vertrauensmannes festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Vertrauensmann in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen des Vertrauensmannes neu zu wählen. In Betrieben und Dienststellen mit weniger als 50 wahlberechtigten Schwerbehinderten sind der Vertrauensmann und sein Stellvertreter im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen, sofern der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinanderliegenden Teilen besteht.“

bb) In dem bisherigen Satz 2 werden nach den Worten „das Wahlverfahren,“ die Worte „die Wahlanfechtung,“ eingefügt und die Worte „oder Richterrates“ unter Einfügung eines Kommas durch die Worte „Richter- oder Staatsanwaltsrates“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Vertrauensmannes noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf.“

bb) Nach dem bisherigen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Scheidet der Vertrauensmann vorzeitig aus seinem Amt aus, rückt der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach; dies gilt für Stellvertreter entsprechend.“

f) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Wird eine Frau in das Amt des Vertrauensmannes gewählt, führt sie die Bezeichnung Vertrauensfrau.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Der Vertrauensmann hat“ eingefügt:

- „die Eingliederung Schwerbehinderter in den Betrieb oder die Dienststelle zu fördern,“.
- bb) In Satz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „durchgeführt“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:  
„insbesondere auch die dem Arbeitgeber nach den §§ 4, 5 und 11 obliegenden Verpflichtungen erfüllt.“.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel wenigstens 200 Schwerbehinderten kann er den mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Stellvertreter mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben beauftragen. Dies gilt bei einem Vielfachen an zu betreuenden Schwerbehinderten entsprechend für die weiteren Stellvertreter.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Eine ohne Anhörung des Vertrauensmannes getroffene personelle Einzelmaßnahme ist unwirksam.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden nach dem Wort „Richter-“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„er kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.“
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:  
„(4a) Der Vertrauensmann ist zur Wahrung der Interessen Schwerbehinderter zu Besprechungen zwischen dem Arbeitgeber und den in Absatz 4 genannten Vertretungen hinzuziehen.“
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „verwaltet“ durch das Wort „führt“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „oder Richterrates“ werden unter Einfügung eines Kommas durch die Worte „Richter- oder Staatsanwaltsrates“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Stellvertreter des Vertrauensmannes besitzen während der Dauer der Vertretung und der Erfüllung ihnen übertra-
- gener Aufgaben die gleiche persönliche Rechtsstellung wie der Vertrauensmann, im übrigen die gleiche Rechtsstellung wie Ersatzmitglieder der in Satz 1 genannten Vertretungen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden nach den Worten „Er ist“ die Worte „auf Verlangen“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Er ist auf Verlangen freizustellen, wenn er in der Regel wenigstens 200 Schwerbehinderte zu betreuen hat.“
- cc) Nach dem bisherigen Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 3 gilt auch für den mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Stellvertreter.“
- d) In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:  
„Das gleiche gilt für Kosten, die durch die Teilnahme des mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Stellvertreters an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß Absatz 4 Satz 3 entstehen.“
- e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:  
„(9) Für Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung des Vertrauensmannes hat der Arbeitgeber einen Raum, sonstige erforderliche sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.“
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Ist ein Vertrauensmann nur in einem der Betriebe oder in einer der Dienststellen gewählt, nimmt er die Rechte und Pflichten des Gesamtvertrauensmannes wahr.“
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Bei den obersten Dienstbehörden ist von deren Vertrauensmann, den Bezirksvertrauensmännern und den Vertrauensmännern der nachgeordneten Dienststellen ein Hauptvertrauensmann zu wählen.“
- c) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:  
„Der nach Satz 2 zuständige Vertrauensmann ist auch in persönlichen Angelegenheiten Schwerbehinderter, über die eine übergeordnete Dienststelle entscheidet, zuständig; er hat den Vertrauensmann der Dienststelle, die den Schwerbehinderten beschäftigt, zu beteiligen.“
- d) In Absatz 6 werden nach der Zahl „4“ ein Komma und die Zahl „4a“ eingefügt sowie

nach der Zahl „23“ die Worte „mit Ausnahme von Absatz 4 Sätze 2 und 4“ eingefügt.

20. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Arbeitgeber, Beauftragter des Arbeitgebers, Vertrauensmann und Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat arbeiten im Zusammenwirken mit den im Betrieb oder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften zur Eingliederung Schwerbehinderter in den Betrieb oder die Dienststelle eng zusammen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in Absatz 1 genannten Personen, Vertretungen und Organisationen, die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen und die Rehabilitationsträger unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“

21. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die nachgehende Hilfe im Arbeitsleben umfaßt auch die nach den Umständen des Einzelfalles notwendige psychosoziale Betreuung; die Hauptfürsorgestelle kann mit der Durchführung dieser Aufgabe soweit erforderlich psychosoziale Dienste anderer Träger einschließlich freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen beauftragen.“

bb) Im bisherigen Satz 3 zweiter Halbsatz wird nach dem Wort „Richter-“ das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Arbeitgebern können Geldleistungen (Darlehen oder Zuschüsse) bis zur Höhe der entstehenden notwendigen Kosten gewährt werden, wenn sie

1. Schwerbehinderte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 7 beschäftigen,
2. Schwerbehinderte ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die gesetzliche Verpflichtung hinaus beschäftigen oder
3. Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2 durchführen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Hauptfürsorgestelle kann Mittel der Ausgleichsabgabe auch verwenden zur Deckung von

1. Kosten der Inanspruchnahme psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen im Falle des Absatzes 2 letzter Satz und
2. sächlichen Kosten von Aufklärungsmaßnahmen zur Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf sowie von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 2, die von ihr oder einem anderen Träger durchgeführt werden.“

22. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter auf Arbeitsplätzen (§ 6 Abs. 1),“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt im Rahmen ihrer Aufgabe zur besonderen Förderung nach Absatz 1 Nr. 2a Arbeitgebern aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Geldleistungen, wenn diese, insbesondere ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die gesetzliche Verpflichtung nach § 4 hinaus, zur Beschäftigung auf Dauer einstellen:

1. Schwerbehinderte im Sinne des § 5 Abs. 1 oder
2. Schwerbehinderte als Teilzeitbeschäftigte, insbesondere wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist, oder
3. Schwerbehinderte zur betrieblichen Ausbildung oder sonstigen beruflichen Bildung, insbesondere wenn die Vermittlung in eine solche Stelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Geldleistungen werden als einmalige oder laufende Zuwendungen, längstens bis zu drei Jahren, zusätzlich jedoch unter Anrechnung vergleichbarer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rehabilitationsträger gewährt. Im übrigen gilt § 28 Abs. 4 entsprechend. Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt durch Anordnung das Nähere über den förderungsfähigen Personenkreis sowie Voraussetzungen, Art, Höhe und Dauer der Leistungen; vor Erlass der Vorschriften ist der Beratende Ausschuß für Behinderte (§ 31) zu hören.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Worten „für die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter“ werden

- die Worte „zur Durchführung der ihr in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 übertragenen Aufgaben und“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Diese sind mit dem erforderlichen Personal auszustatten.“
23. In § 44 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
24. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Nachteilsausgleich“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Vorschriften über Leistungen für Behinderte zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) sind so zu gestalten, daß sie der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen, und zwar unabhängig von der Ursache der Behinderung.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Vergünstigungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleiche“ ersetzt.
25. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Sollen schwerbehinderte Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden, so ist vorher die Hauptfürsorgestelle zu hören, die für die Dienststelle zuständig ist, die den Beamten beschäftigt, es sei denn, der schwerbehinderte Beamte hat die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung selbst beantragt. Die Beteiligung des zuständigen Vertrauensmannes gemäß § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.“
26. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „einschließlich des Grades einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:  
„2. für die Rehabilitationsstatistik nach Absatz 2 die Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, der Kriegsoferversorgung und Kriegsoferversorgung, der Arbeitsförderung, der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben sowie der Sozialhilfe.“
27. § 53 erhält folgende Fassung:  
„§ 53  
Verrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe  
(1) Arbeitgeber, die durch die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte zur Beschäftigung Behinderter beitragen, können 30 vom Hundert des Rechnungsbetrages solcher Aufträge auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen.  
(2) Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, daß  
1. der Auftrag innerhalb des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter und zur Zahlung von Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt für Behinderte ausgeführt und vom Auftraggeber bis spätestens 31. März des Folgejahres vergütet worden ist und  
2. der Rechnungsbetrag nicht zu weniger als 30 vom Hundert durch die in der Werkstatt für Behinderte erbrachte Arbeitsleistung bestimmt wird.“
28. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „erheblich beeinträchtigt“ die Worte „oder hilflos oder gehörlos“ eingefügt.
- b) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„Das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach Satz 1 besteht nicht, solange der Ausweis einen gültigen Vermerk über die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugsteuerbefreiung trägt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung aufgrund des § 3 Abs. 5 Satz 5 nähere Vorschriften über die Eintragung des Vermerks zu erlassen.“
- c) Sätze 4 bis 9 werden gestrichen.
29. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach Nummer 3 folgende Nummern eingefügt:  
„4. Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmern gebildetes, mit den unter den Nummern 1, 2 oder 7 genannten Verkehrsmitteln zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind,  
5. der Deutschen Bundesbahn in der 2. Wagenklasse in Nahverkehrszügen im Umkreis von 50 km vom Wohnsitz oder



gewöhnlichen Aufenthalt des Schwerbehinderten,

6. sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Sinne der §§ 1 und 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt,“.

- b) In Absatz 3 wird nach der Zahl „2“ ein Komma und die Zahl „6“ eingefügt.

30. § 60 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei ist von folgenden Zahlen auszugehen:

1. der Zahl der in dem Land am Jahresende des betreffenden Kalenderjahres in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise nach § 57 Abs. 1 Satz 1 ohne Vermerk nach § 57 Abs. 1 Satz 2, wobei die Ausweise von Schwerbehinderten, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und auf denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist, doppelt gezählt werden,
2. der in den jährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zum Ende des Vorjahres nachgewiesenen Zahl der Wohnbevölkerung in dem Land abzüglich der Zahl der Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Zahl der Ausweise nach Nummer 1.“

31. In § 62 wird nach Absatz 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für den Nahverkehr der Deutschen Bundesbahn im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 5 bestimmt sich dieser Teil nach dem Anteil der Zugkilometer, die mit Nahverkehrszügen der Deutschen Bundesbahn auf den Strecken im jeweiligen Land erbracht werden.“

32. § 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 auf den Bund und nach Absatz 1 Satz 2 auf die einzelnen Länder entfallenden Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr errechnen sich aus dem Anteil an den am Jahresende in Umlauf befindlichen gültigen Ausweisen ohne Vermerk nach § 57 Abs. 1 Satz 2, der jeweils auf die in Absatz 1 genannten Personengruppen entfällt. Dabei sind die Ausweise von Schwerbehinderten, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung eingetragen ist, doppelt zu zählen.“

33. § 63a wird gestrichen.

34. § 64 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für die Ausstellung der Ausweise nach § 3 Abs. 5 zuständigen Behörden erfassen die am Jahresende in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise, getrennt nach

- a) Art,
- b) besonderen Eintragungen und
- c) Zugehörigkeit zu einer der in § 63 Abs. 1 Satz 1 genannten Gruppen,

als Grundlage für die nach § 60 Abs. 4 Nr. 1 und § 61 Abs. 2 Nr. 1 zu ermittelnde Zahl der Ausweise sowie die nach § 63 Abs. 2 zu ermittelnde Höhe der Aufwendungen.“

35. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „als privater Arbeitgeber“ werden gestrichen.
- bb) In Nummer 6 werden die Worte „dem Betriebsrat“ durch die Worte „der in § 20 genannten Vertretungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 8“ eingefügt.

#### Artikel 2

##### **Änderung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr**

Artikel 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

#### Artikel 3

##### **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Steuer befreit ist das Halten von Kraftfahrzeugen, solange die Fahrzeuge für Schwerbehinderte zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Schwerbehindertengesetzes oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Perso-

nenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) mit dem Merkzeichen „G“, „H“ oder „B1“ nachweisen, daß sie im Sinne von § 58 Abs. 1 in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind oder die durch eine Bescheinigung oder einen Bescheid der zuständigen Versorgungsbehörden nachweisen, daß sie gehörlos sind. Die Steuerbefreiung wird nicht gewährt, solange der Schwerbehinderte das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 57 des Schwerbehindertengesetzes in Anspruch nimmt. Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist vom Finanzamt auf dem Schwerbehindertenausweis zu vermerken. Der Vermerk ist vom Finanzamt zu löschen, wenn die Steuerbefreiung entfällt.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Steuerbegünstigung der Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Steuerbefreiung nach Absatz 1“ ersetzt.
- bb) Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Steuerermäßigung nach § 3a Abs. 2“ durch die Worte „Steuerbefreiung nach § 3a Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Worte „§ 3a Abs. 2 oder nach“ gestrichen.

3. In § 17 werden die Worte „§ 3a Abs. 1 dieses Gesetzes ohne weiteren Nachweis als außergewöhnlich gehbehindert“ durch die Worte „§§ 57 und 58 des Schwerbehindertengesetzes als in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich bewegungsbeeinträchtigt“ ersetzt.

Artikel 4

**Änderung des Gesetzes  
über die Sozialversicherung Behinderter**

Artikel 1 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061),

Bonn, den 10. Juli 1984

Dr. Vogel und Fraktion

zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

In § 8 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

Artikel 5

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 1

**Wahl der Vertrauensleute der Schwerbehinderten**

(1) Die erstmaligen Wahlen der Vertrauensleute der Schwerbehinderten nach Artikel 1 Nr. 16 (§ 21 Abs. 5) finden im Jahre 1986 statt.

(2) Vertrauensleute und ihre Stufenvertretungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, verbleiben bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Neuwahl nach Absatz 1 im Amt.

§ 2

**Neufassung des Schwerbehindertengesetzes**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Schwerbehindertengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

§ 3

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

**Begründung****A. Allgemeines**

Das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ist jetzt zehn Jahre in Kraft und hat sich in dieser Zeit grundsätzlich bewährt. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, daß der Schutz der beschäftigten Schwerbehinderten funktioniert. Die in den letzten Jahren gestiegene Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter macht aber neue Initiativen notwendig. Ende 1974 waren erst 15 000 arbeitslose Schwerbehinderte bei den Arbeitsämtern registriert. Zur Zeit sind es nahezu 140 000. Die Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben hat sich als außerordentlich schwierig herausgestellt. Trotz einer Reihe von Sonderprogrammen des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte konnte der starke Anstieg der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter nicht verhindert werden. Die Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter steigt gegenwärtig mit einer Jahresrate von über sieben v. H. Die Erfahrungen zeigen: In Großbetrieben funktioniert die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes besser als in kleineren und mittleren Betrieben. Der öffentliche Dienst insgesamt hat seine Beschäftigungspflichtquote bis heute nicht erfüllt. Insbesondere viele Gemeinden kommen der Beschäftigungspflicht Schwerbehinderter nur unzureichend nach.

Der Gesetzgeber muß aus der Entwicklung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter Konsequenzen ziehen:

- Die Ausgleichsabgabe für jeden nichtbesetzten Pflichtplatz muß auf 400 DM je Monat erhöht werden, mit der gegenwärtigen Höhe von 100 DM je Monat ist die Ausgleichsabgabe nicht mehr geeignet, die Antriebs- und Ausgleichsfunktion sicherzustellen. Arbeitgeber, die Schwerbehinderte nicht beschäftigen, haben ungerechtfertigte Vorteile, die beseitigt werden müssen. Um die Antriebs- und Ausgleichsfunktion auf Dauer sicherzustellen, muß die Ausgleichsabgabe alle drei Jahre an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden.
- Statt der Sonderprogramme des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte muß eine Dauerlösung im Gesetz selber erfolgen. Wenn über die Pflichtquote hinaus Schwerbehinderte beschäftigt werden, sollen befristete Eingliederungshilfen geleistet werden. Zur Eingliederung Schwerbehinderter und älterer Schwerbehinderter müssen weitere Hilfen geleistet werden.
- Über die Beschäftigung Schwerbehinderter im Bundesdienst wird — nach einem Beschluß des Deutschen Bundestages — seit mehr als dreißig Jahren öffentlich Rechenschaft abgelegt. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Eine Berichtspflicht für den gesamten öffentlichen Dienst soll im Gesetz verankert werden, damit auch die Parlamente in den Ländern, den Kreisen und Kommunen ständig über die Beschäftigung Schwerbehinderter unterrichtet sind. In welchem Umfang der Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz im öffentlichen Dienst (einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts) nachgekommen wird, muß laufend öffentlich kontrolliert werden können. In die Berichtspflicht der Bundesanstalt für Arbeit sollen aber auch die privaten Arbeitgeber einbezogen werden, damit laufend kontrolliert werden kann, inwieweit in diesem Bereich die Beschäftigung Schwerbehinderter noch nicht erfüllt ist.
- Die Förderung schwerbehinderter Auszubildender muß verbessert werden. Auch das ist ein Beitrag der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter entgegenzuwirken. Deshalb erfolgt die Klarstellung im Gesetz, daß innerhalb der Beschäftigungspflichtquote ein angemessener Anteil an Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Auszubildende bereitgestellt werden muß. Außerdem werden zusätzliche Förderleistungen für diesen Personenkreis vorgesehen.

Die Arbeit der Vertrauensmänner der Schwerbehinderten und der Stellvertreter muß erleichtert werden. Wenn mindestens 200 Schwerbehinderte zu betreuen sind, muß der Vertrauensmann auf seinen Antrag hin ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge von der beruflichen Tätigkeit freigestellt werden. Dem Stellvertreter des Vertrauensmannes muß das Recht eingeräumt werden, an Schulungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Definition der Rechtsstellung des Stellvertreters wird verbessert, denn die bisherige Regelung hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen.

Das Recht der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr muß weitestgehend wieder auf den Rechtszustand vor dem 1. Januar 1984 gebracht werden. Die mit dem Gesetz vom 22. Dezember 1983 vorgenommenen Einschränkungen haben den ursprünglichen Zweck des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von 1979 in einer für die Mehrzahl der Betroffenen unzumutbaren Weise ausgehöhlt. Sie widersprechen dem 1979 von allen Fraktionen erklärten Ziel einer Weiterentwicklung der Freifahrtregelung für Schwerbehinderte im Sinne des Finalitätsprinzips und müssen rückgängig gemacht werden.

Im einzelnen ist vorgesehen

- durch die Wiedereinführung der unentgeltlichen Beförderung im Schienenverkehr den unge-

rechtfertigten Nachteil für im ländlichen Bereich wohnende Behinderte auszugleichen,

- die durch die Einführung der systemfremden Selbstbeteiligung entstandenen Rechtsunsicherheiten durch deren Streichung zu bereinigen sowie
- die Vorschriften über das Abrechnungsverfahren entsprechend anzupassen.

Entsprechend sind die Vorschriften über die Befreiung von bzw. Ermäßigung bei der Kraftfahrzeugsteuer unter Beibehaltung des seit dem 1. April 1984 bestehenden Kumulationsverbots von Kraftfahrzeugsteuerbefreiung und Inanspruchnahme unentgeltlicher Beförderung anzupassen.

Der seit April 1984 eingeführte nur teilweise Kraftfahrzeugsteuererlaß führte — unter Berücksichtigung des Wegfalls von bisherigen Rabatten der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer für Behinderte — zu ungerechtfertigten Mehrbelastungen für die Betroffenen und muß daher wieder durch volle Steuerbefreiung ersetzt werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge der nach dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen versicherten Behinderten muß sofort wieder auf die frühere Höhe von 90 v. H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge im vorvergangenen Kalenderjahr angehoben werden, um das andernfalls zu erwartende Absinken der späteren Renten dieser Behinderten unter das Sozialhilfeniveau zu verhindern und langfristig vermeidbare Belastungen von den Sozialhilfeträgern und der zum Unterhalt der Behinderten verpflichteten Familien abzuwenden.

### B. Einzelbegründung

**Zu Artikel 1** (Änderung des Schwerbehindertengesetzes)

**Zu Nummer 1** (§ 2)

Bei der Gleichstellung ist eine rückwirkende Wirksamkeit notwendig, um während des Verfahrens den Kündigungsschutz zu sichern.

**Zu Nummer 2** (§ 3)

*Zu Buchstabe a*

Diese Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung. Namentlich sollen Bescheide von Behinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 BVG nicht mehr aufgegriffen werden.

*Zu Buchstaben b und c Doppelbuchstabe aa*

Die Ersetzung des Wortes „Vergünstigung“ durch das Wort „Nachteilsausgleich“ soll Fehlinterpretationen vorbeugen.

*Zu Doppelbuchstabe bb*

Die Schutzfrist von ein bis zwei Jahren gibt den Betroffenen Gelegenheit, sich auf die veränderte Situation einzustellen. Solange sollen sie ihren Schwerbehindertenausweis behalten dürfen.

*Zu Buchstabe d*

Der spezielle Berufungsausschluß beim „Vergünstigungswesen“ soll aus Gründen der Gleichbehandlung entfallen. Die Berufung ist hinreichend im Sozialgerichtsgesetz geregelt.

**Zu Nummer 3** (§ 4)

*Zu Buchstabe a*

Die Ermächtigung zur Rechtsverordnung wird entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes konkretisiert.

*Zu Buchstabe b*

Die Berichtspflicht muß im Schwerbehindertengesetz selber geregelt und erweitert werden, weil nur damit der öffentliche Druck hergestellt werden kann, der erforderlich erscheint, um die Arbeitgeber, die der Beschäftigungspflicht nur unzureichend oder überhaupt nicht nachkommen, zur verstärkten Einstellung von Schwerbehinderten zu bewegen.

**Zu Nummer 4** (§ 5)

Arbeitgeber haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht in angemessenem Umfang auch Schwerbehinderte zu beschäftigen, die durch ihre Behinderung besonders betroffen sind. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, daß eine neue Konkretisierung erforderlich ist. Bei der Beschäftigung besonders zu berücksichtigen sind Schwerbehinderte, die der besonderen Hilfe bedürfen, die wesentlich leistungsgemindert sind und Schwerbehinderte mit einer MdE von mind. 70 v. H., weiterhin Schwerbehinderte, die keine abgeschlossene Berufsausbildung erlangen konnten, ältere Schwerbehinderte sowie Schwerbehinderte, die länger arbeitslos waren. Es wird auch klargestellt, daß innerhalb der Pflichtquote ein angemessener Anteil an Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte bereitgestellt werden muß.

**Zu Nummer 5** (§ 6)

Um die Bereitstellung von Plätzen zur beruflichen Rehabilitation in Betrieben zu fördern, sollen solche Plätze künftig nicht mehr gezählt werden. Um solche Plätze handelt es sich auch in Werkstätten für Behinderte.

**Zu Nummer 6** (§ 7)

Durch die Streichung der Absätze 2 und 3 wird die Doppelbegünstigung der Kampagne-/Saisonbetrie-

be aufgehoben. Eine solche Doppelbegünstigung erscheint ungerechtfertigt.

#### Zu Nummer 7 (§ 8)

##### *Zu Buchstabe a*

Die Ausgleichsabgabe muß deutlich erhöht werden, um die Antriebs- und Ausgleichsfunktion zu sichern. Die weitere Anpassung muß alle drei Jahre erfolgen, weil die Abgabe sich sonst im Laufe der Jahre wirtschaftlich entwertet.

##### *Zu Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb*

Redaktionelle Folgeänderungen

##### *Zu Doppelbuchstabe cc*

Da die Ausgleichsabgabe nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes keine Abgabe im Sinne der Abgabenordnung ist, bedarf es hier einer besonderen Vorschrift mit dem Ziel des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.

##### *Zu Doppelbuchstabe dd*

Der Ausschluß ist aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit notwendig.

##### *Zu Buchstabe c*

Aus der Ausgleichsabgabe sollen auch die sächlichen Kosten von Aufklärungs-/Schulungs- und Bildungsmaßnahmen der Hauptfürsorgestellten finanziert werden können.

##### *Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa*

Die Finanzierung der besonderen Fördermaßnahmen nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 a hat aus Haushaltsmitteln der Bundesanstalt für Arbeit zu erfolgen. Um der Bundesanstalt für Arbeit diese Aufgabe der besonderen Förderung der Einstellung Schwerbehinderter zu erleichtern, soll ihr ein Teil der Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe zufließen.

##### *Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb*

Der Verteilerschlüssel für den Ausgleich zwischen den Hauptfürsorgestellten wird konkretisiert. Jeder Hauptfürsorgestelle soll für jeden zu betreuenden Schwerbehinderten der gleiche Betrag an Mitteln zur Verfügung stehen.

#### Zu Nummer 8 (§ 10)

##### *Zu Buchstabe a*

Die Erfahrung hat gezeigt, daß auf eine gesonderte Meldung der vorhandenen Ausbildungsplätze und der behinderten Auszubildenden nicht verzichtet

werden kann, weil die Unterbringung schwerbehinderter Auszubildender besonders schwierig ist.

##### *Zu Buchstabe b*

Damit werden die Arbeitsämter zum Erlaß von Feststellungsbescheiden ermächtigt, wenn die Arbeitgeber mit der vorgeschriebenen Anzeige im Rückstand sind.

##### *Zu Buchstabe c*

Es gibt in einigen Bundesländern gesonderte Staatsanwaltsräte. Dieser Tatsache wird durch die Erweiterung Rechnung getragen.

#### Zu Nummer 9 (§ 11)

In die Prüfung der Beschäftigungsmöglichkeiten werden die Vertrauensmänner einbezogen. Damit soll die Einhaltung der Vorschriften verbessert werden.

#### Zu Nummer 10 (§ 15)

Nicht nur das Arbeitsamt, sondern auch die betriebliche Vertretung und der Vertrauensmann müssen über das Ergebnis ihrer Bemühungen unterrichtet werden.

#### Zu Nummer 11 (§ 16)

Bei der Einstellung von Betrieben und der Auflösung von Dienststellen soll die bisherige Zustimmungspflicht der Hauptfürsorgestellten entfallen, wenn tatsächlich eine Übernahme in andere Betriebe bzw. Dienststellen desselben Arbeitgebers möglich ist. In diesen Fällen muß es freie Ermessensentscheidungen der Hauptfürsorgestellten geben.

#### Zu Nummer 12 (§ 18)

Die bisherige Frist von zehn Tagen hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen.

#### Zu Nummer 13

Mit dieser Änderung wird klargestellt, daß die Vorschriften über die ordentliche Kündigung zur Anwendung kommen.

#### Zu Nummer 14

Dabei handelt es sich um eine technische Folgeänderung.

#### Zu Nummer 15 (§ 20)

Die Buchstaben a und b sind technische Folgeänderungen.

*Zu Buchstabe c*

Die bisherige Soll-Vorschrift ist in der Praxis oft als unverbindlich mißverstanden worden. Durch die Änderung werden die kollektiven Interessenvertretungen verpflichtet, auf die Wahl von Vertrauensmännern hinzuwirken.

**Zu Nummer 16 (§ 21)***Zu Buchstabe a*

Behinderte Richter wählen einen eigenen Vertrauensmann. Gleiches muß für behinderte Staatsanwälte gelten, wenn nach dem Landespersonalvertretungsrecht vorgesehen ist, daß die Staatsanwälte eine eigenen Personalvertretung bilden.

*Zu Buchstabe b*

Dabei handelt es sich um technische Folgeänderungen.

*Zu Buchstabe c*

Die bisherige Vorschrift, daß bei den Soldaten nur schwerbehinderte Soldaten zu Vertrauensmännern gewählt werden können, widerspricht dem allgemeinen Grundsatz nach Absatz 3. Danach können auch nichtbehinderte Beschäftigte zum Vertrauensmann gewählt werden.

*Zu Buchstabe d*

Aus der Praxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, auch für die regelmäßigen Wahlen zum Vertrauensmann einheitliche Wahltermine vorzugeben. Neugeordnet werden die Fälle, in denen außerhalb der Zeit der regelmäßigen Wahlen Neuwahlen stattzufinden haben. Diese Regelung ist dem § 13 des Betriebsverfassungsgesetzes nachgebildet.

Doppelbuchstabe bb ist eine technische Folgeänderung.

*Zu Buchstabe e*

Damit wird klargestellt, wann die Amtszeit des Vertrauensmannes jeweils beginnt. Außerdem ist die Frage des Nachrückens des Stellvertreters geregelt. Damit werden Zweifelsfragen geklärt, die sich in der Praxis ergeben haben.

*Zu Buchstabe f*

Daß eine gewählte Vertrauensfrau offiziell als Vertrauensmann auftritt, wurde oft als Diskriminierung empfunden. Dieser Tatsache wird durch die Änderung der Bezeichnung Rechnung getragen.

**Zu Nummer 17 (§ 22)***Zu Buchstabe a*

Mit Doppelbuchstabe aa wird klargestellt, daß auch die Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter eine Aufgabe des Vertrauensmannes ist.

Mit Doppelbuchstabe bb wird klargestellt, daß auch die Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht Aufgabe des Vertrauensmannes ist.

Mit Doppelbuchstabe cc werden die Aufgaben des 1. Stellvertreters in den Betrieben erweitert, in denen in der Regel 200 Schwerbehinderte zu betreuen sind. Dies hat sich in der Praxis als dringend notwendig erwiesen. Wird der Stellvertreter zur Aufgabenerfüllung herangezogen, ist er insoweit gemäß § 23 Abs. 4 vom Arbeitgeber freizustellen.

*Zu Buchstabe b*

Damit wird klargestellt, was der Gesetzgeber von Anfang an gewollt hat.

*Zu Buchstabe c*

Doppelbuchstabe aa ist eine redaktionelle Folgeänderung. Mit Buchstabe bb wird das Initiativrecht des Vertrauensmannes gestärkt.

*Zu Buchstabe d*

Damit wird die Position des Vertrauensmannes gestärkt, aber kein Eingriff in die Rechte der Betriebs-/Personalräte vorgenommen. Die Teilnahme des Vertrauensmannes an den sogenannten Monatsbesprechungen ist zweckmäßig und notwendig.

**Zu Nummer 18 (§ 23)***Zu Buchstabe a*

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung.

*Zu Buchstabe b*

Doppelbuchstabe aa ist eine technische Folgeänderung.

Mit Doppelbuchstabe bb wird die Stellung des Stellvertreters des Vertrauensmannes gestärkt. Die Rechtsstellung der Stellvertreter war bisher gesetzlich nicht geregelt. Um die ihnen übertragenen Aufgaben aber voll erfüllen zu können, müßten sie den gleichen rechtlichen Schutz haben (Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz). Insgesamt sollen die Stellvertreter die gleiche Rechtsstellung besitzen wie Ersatzmitglieder der kollektiven Interessenvertretungen.

*Zu Buchstabe c*

Mit Doppelbuchstabe aa wird klargestellt, daß die Arbeitsbefreiung, die bis zur völligen Freistellung gehen kann, auf Verlangen des Vertrauensmannes eintritt, also nicht gegen seinen Willen vorgenommen werden kann.

Mit Doppelbuchstabe bb wird als Regelvermutung die Freistellung bei in der Regel 200 zu betreuenden Schwerbehinderten vorgesehen. Das hat sich in der

Praxis als unbedingt notwendig erwiesen, um Streitigkeiten zwischen Vertrauensleuten und Arbeitgebern zu vermeiden.

Doppelbuchstabe cc sieht das Recht des 1. Stellvertreters zur Teilnahme an Schulungsveranstaltungen vor. Der Stellvertreter des Vertrauensmannes muß die Möglichkeit haben, an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, weil er sonst seinen Aufgaben nicht gerecht werden kann.

#### *Zu Buchstabe d*

Damit wird die Kostenübernahme in den Fällen des Doppelbuchstaben cc geregelt.

#### *Zu Buchstabe e*

Hier wird sichergestellt, daß der Vertrauensmann zur Durchführung seiner Arbeiten über die entsprechenden Hilfsmittel verfügt und nicht nur auf Mitbenutzung angewiesen ist.

#### **Zu Nummer 19 (§ 24)**

##### *Zu Buchstabe a*

Mit dieser Vorschrift wird dem Fall Rechnung getragen, daß nur in einem Betrieb ein Vertrauensmann gewählt wurde und deshalb die Wahl eines Gesamtvertrauensmannes nicht stattfinden kann.

##### *Zu Buchstabe b*

Die bisherige Einschränkung, daß bei der Wahl des Hauptvertrauensmannes die Vertrauensmänner nur dann wahlberechtigt sind, wenn die Zahl der wahlberechtigten Bezirksvertrauensmänner niedriger als fünf ist, entfällt. Damit soll die Wahl der Hauptvertrauensmänner auf eine breitere Basis gestellt werden.

##### *Zu Buchstabe c*

Bei persönlichen Angelegenheiten Schwerbehinderter, über die eine übergeordnete Dienststelle entscheidet, muß der Vertrauensmann dieser übergeordneten Dienststelle beteiligt werden. Dabei hat er seinerseits den örtlichen Vertrauensmann zu beteiligen. Durch dieses Verfahren kann den betroffenen Schwerbehinderten am besten geholfen werden.

##### *Zu Buchstabe d*

Dabei handelt es sich um eine technische Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 20 (§ 26)**

##### *Zu Buchstabe a*

Zur umfassenden und dauerhaften Eingliederung Schwerbehinderter in den Betrieb oder die Dienst-

stelle müssen auch die im Betrieb oder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften in die Zusammenarbeit einbezogen werden.

Die bisherige Soll-Vorschrift wurde in der Praxis oft als unverbindlich mißverstanden. Die Änderung stellt klar, daß es sich um ein verbindliches Zusammenarbeitsgebot handelt.

##### *Zu Buchstabe b*

Dabei handelt es sich um die redaktionelle Folgeänderung von Buchstabe a.

#### **Zu Nummer 21 (§ 28)**

Der neu eingefügte Satz (Doppelbuchstabe aa) trägt den Erfahrungen der Praxis Rechnung, daß Schwerbehinderte, insbesondere psychisch Behinderte, die im Arbeitsleben stehen, häufig auch einer speziellen nachgehenden psychosozialen Betreuung bedürfen. Da die Hauptfürsorgestellen nach ihrer Personalausstattung vielfach nicht in der Lage sind, diese Betreuung in vollem Umfang selbst zu übernehmen, wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, ganz oder teilweise psychosoziale Dienste anderer Träger einschließlich freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen zu beauftragen.

Doppelbuchstabe bb ist eine technische Folgeänderung.

##### *Zu Buchstabe b*

Doppelbuchstabe aa sieht Beschäftigungshilfen für besondere Fälle vor. Dabei geht es z. B. um Vorlesekräfte für Blinde oder Zuschüsse zu den Kosten durch die Beschäftigung Schwerbehinderter ohne Beschäftigungspflicht oder über die Pflicht hinaus, oder Zuschüsse für offenkundig Leistungsgeminderte.

Nummer 2 sieht die Möglichkeit zur Abdeckung der zusätzlichen Urlaubskosten vor. Eine Konkretisierung muß in der Ausgleichsabgabeverordnung erfolgen.

Mit Doppelbuchstabe bb wird klargestellt, daß die Hauptfürsorgestelle Mittel der Ausgleichsabgabe auch zur Inanspruchnahme psychosozialer Dienste verwenden kann, ebenso zur Abdeckung sächlicher Kosten von Aufklärungsmaßnahmen zur Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf.

Im Rahmen der Nummer 2 sollen besonders auch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen hervorgehoben werden. Damit wird der Einsatz der Ausgleichsabgabe auch für solche Maßnahmen ermöglicht, die die Hauptfürsorgestellen selbst durchführen. Bei Veranstaltungen anderer Träger geht es um solche von Gewerkschaften und Behindertenverbänden, die im Beirat für Rehabilitation beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertreten sind. Näheres ist in der Ausgleichsabgabeverordnung zu regeln.

**Zu Nummer 22 (§ 30)***Zu Buchstabe a*

Damit wird der Bundesanstalt für Arbeit die Aufgabe übertragen, die Einstellung und — befristet — auch die Beschäftigung Schwerbehinderter auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 6 Abs. 1 besonders zu fördern.

*Zu Buchstabe b*

Damit werden die näheren Einzelheiten der Förderung nach dem neuen Absatz 1 Nr. 2 a geregelt. Insgesamt geht es dabei darum, die bisherigen Sonderprogramme durch gesetzliche Regelungen zu ersetzen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß es nicht bei vorübergehenden Sonderprogrammen bleiben kann. Die Bundesanstalt für Arbeit hat Arbeitgeber, insbesondere solchen, die nicht beschäftigungspflichtig sind oder ihre Beschäftigungspflicht nach § 4 Abs. 1 erfüllt haben, Geldleistungen zu gewähren, wenn sie die in Nummern 1 bis 3 genannten Schwerbehinderten einstellen, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders schwierig ist.

Die Einstellung Schwerbehinderter in Teilzeitbeschäftigung ist insbesondere dann zu fördern, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung nur eine Teilzeitbeschäftigung in Frage kommt. Die Bundesanstalt für Arbeit hat Arbeitgeber auch dann finanziell zu fördern, wenn sie schwerbehinderte Auszubildende einstellen, und zwar insbesondere dann, wenn deren Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen der Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt.

*Zu Buchstabe c*

Damit wird die Kompetenz der besonderen Reha/SB-Stellen klargestellt. Darüber hinaus bedarf es besonderer Anstrengungen der Bundesanstalt für Arbeit. Erforderlich ist insbesondere eine bessere Personalausstattung nach Quantität und Qualität. Die in diesem Bereich der Bundesanstalt für Arbeit tätigen Beschäftigten müssen über besondere Qualifikationen verfügen.

**Zu Nummer 23 (§ 44)**

Der bisherige Arbeitstagsbegriff hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Der Begriff „Arbeitstage“ muß sich auf den Behinderten beziehen. Es darf nicht auf die Frage ankommen, an welchen Tagen pro Woche im Betrieb gearbeitet wird.

**Zu Nummer 24 (§ 45)**

Durch die Änderung des Begriffs „Vergünstigungen“ in „Hilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich)“ wird bisherigen Mißverständnissen entgegengewirkt.

**Zu Nummer 25 (§ 47)**

Die Ergänzung stellt klar, daß die (vorherige) Anhörung der Hauptfürsorgestelle im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses auf eigenen Antrag des Beamten entfällt. Nach dem Zweck der Vorschrift ist eine entsprechende Anhörung in diesen Fällen nicht erforderlich.

**Zu Nummer 26 (§ 51)***Zu Buchstabe a*

Die Vorschrift entfällt, weil die entsprechenden Daten von der Versorgungsverwaltung statistisch nicht zu erfassen sind.

*Zu Buchstabe b*

Auf die Vorschrift muß verzichtet werden, weil den Trägern von Rehabilitationsmaßnahmen entsprechende Angaben häufig nicht vorliegen.

*Zu Buchstabe c*

Die Vorschrift sieht die konkrete Benennung der auskunftspflichtigen Rehabilitationsträger vor. Dadurch sollen in der Praxis aufgetretene Zweifel über die einzelnen zur Meldung verpflichteten Rehabilitationsträger beseitigt werden.

**Zu Nummer 27 (§ 53)**

Die Neufassung dient der Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen 30 v. H. des Rechnungsbetrages für Aufträge an Werkstätten für Behinderte auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe angerechnet werden können. Eine Anrechnung kann grundsätzlich nur für das Jahr erfolgen, in dem die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter und zur Zahlung von Ausgleichsabgabe entstanden ist und der Arbeitgeber durch seine Aufträge an Werkstätten für Behinderte einen Beitrag zur Beschäftigung von Behinderten geleistet hat. Es sollen alle Aufträge eines Jahres berücksichtigt werden, auch diejenigen, die von der Werkstatt erst gegen Ende des Jahres ausgeführt wurden und die erst später abgerechnet werden konnten. Eine Anrechnung von 30 v. H. des Rechnungsbetrages auf die Ausgleichsabgabe ist nur möglich, wenn gewährleistet ist, daß der Arbeitgeber durch seine Aufträge zur Sicherung der Beschäftigung der Behinderten in Werkstätten beiträgt. Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden, wenn weniger als 30 v. H. des Rechnungsbetrages durch die Arbeitsleistung der Werkstätten bestimmt wird.

**Zu Nummer 28 (§ 57)***Zu Buchstabe a*

Die Gehörlosen sind wegen der besonderen Form ihrer Behinderung auf verstärkten persönlichen



Kontakt mit ihrer Umwelt angewiesen. Eine Einschränkung ihrer Bewegungsmöglichkeiten kann von ihnen nicht durch Einsatz technischer Hilfen ausgeglichen werden.

Da der Personenkreis der Gehörlosen in der Bundesrepublik Deutschland weniger als 50 000 Personen umfaßt, kann die durch den Änderungsvorschlag entstehende Mehrausgabe als vernachlässigbar betrachtet werden.

Die ausdrückliche Erwähnung der Hilflosen ist zur Bereinigung entstandener Rechtsunsicherheiten erforderlich und dient der Klarstellung des Gewollten.

#### *Zu Buchstaben b und c*

Die am 1. April 1984 eingeführte systemfremde Eigenbeteiligung an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung führt zu unververtretbaren Härten bei der Mehrzahl der Betroffenen und ist zu beseitigen.

#### **Zu Nummer 29 (§ 59)**

Die bestehende Beschränkung der Freifahrtberechtigung im Schienenpersonennahverkehr auf die S-Bahnen ist aus folgenden Gründen nicht länger vertretbar:

1. Das für den Anspruch auf Freifahrt maßgebliche, rein technisch-formale Differenzierungskriterium macht die Behandlung der Schwerbehinderten — ungeachtet der bei allen gleichermaßen vorliegenden Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 SchwbG — von der Zufälligkeit des vorhandenen Verkehrsangebots abhängig.

Das willkürliche Ergebnis dieser Abgrenzung wird insbesondere außerhalb der mit einem umfangreichen S-Bahn-Leistungsangebot ausgestatteten Verbundräume deutlich, wo es an vertretbaren und zumutbaren Alternativen, etwa durch kommunale Verkehrsleistungen, fehlt.

2. Die Wiedereinbeziehung des sonstigen Schienenpersonennahverkehrs in die Freifahrtregelung für Schwerbehinderte entspricht den verkehrspolitischen Erfordernissen sowohl in den Ballungsräumen als auch in der Fläche und der allgemein anerkannten verkehrspolitischen Zielsetzung, das Leistungsangebot im ländlichen Raum zu verbessern.

#### **Zu Nummer 30 (§ 60)**

Folgeregelung aus dem Wegfall der Eigenbeteiligung (Wertmarkenverfahren)

#### **Zu Nummer 31 (§ 62)**

Folgeregelung aus der Wiedereinführung der unentgeltlichen Beförderung im Schienenverkehr (§ 59)

#### **Zu Nummer 32 (§ 63)**

Folgeänderung aus dem Wegfall der Eigenbeteiligung (Wertmarkenverfahren)

#### **Zu Nummer 33 (§ 63 a)**

Folgeänderung aus dem Wegfall der Eigenbeteiligung (Wertmarkenverfahren)

#### **Zu Nummer 34 (§ 64)**

Folgeänderung aus dem Wegfall der Eigenbeteiligung (Wertmarkenverfahren)

#### **Zu Nummer 35 (§ 65)**

##### *Zu Buchstabe b*

Da in der Arbeitsverwaltung die erforderlichen Daten anfallen, ist es zwar grundsätzlich zweckmäßig, daß den Landesarbeitsämtern die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten übertragen worden ist. Dabei kann es aber nicht für den Fall der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht bleiben. Hier muß eine andere Behörde zuständig sein, nachdem sich in der Praxis seit 1974 gezeigt hat, daß die Arbeitsverwaltung in Ausübung ihres Ermessens nicht in einem einzigen Fall eine Geldbuße verhängt hat. Dies soll der jeweilige Landesarbeitsminister sein bzw. die Stelle, die er bestimmt hat.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr)

#### **Zu Artikel 2 Abs. 2**

Folgeänderung aus dem Wegfall der Eigenbeteiligung (Wertmarkenverfahren)

**Zu Artikel 3** (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes)

Die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ist erforderlich, um denjenigen Behinderten, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nicht in Anspruch nehmen können, einen adäquaten Nachteilsausgleich zu gewähren.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugsteuerbefreiung und unentgeltlicher Beförderung ist ausgeschlossen (vgl. Begründung zu Nummer 28).

Die derzeit geltende Regelung, nach der den betroffenen Behinderten nach Personengruppen differenziert teilweise Ermäßigung oder Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt wird, entspricht nicht dem Ziel einer final orientierten Weiterentwicklung

des Rechts für Behinderte und führt zu erheblicher Rechtsverwirrung für die Betroffenen. Darüber hinaus hat der teilweise Kraftfahrzeugsteuererlaß zu unnötigen Mehrbelastungen vieler Behinderter dadurch geführt, daß ihnen die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer den bisher bei voller Kraftfahrzeugsteuerbefreiung gewährten Rabatt entzogen haben. Dieser ungerechtfertigten Zusatzbelastung muß die Grundlage entzogen werden.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter)**

Das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter wurde 1975 mit dem Ziel verabschiedet, den — oft auch mehrfachbehinderten — Menschen, die keine Chance haben, einen Arbeitsplatz über den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erlangen, die Möglichkeit zum Erwerb eigener Rentenansprüche zu eröffnen. Die 1984 vorgenommene Kürzung der Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung von 90 v. H. auf 70 v. H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten führt zu einer Absenkung der persönlichen Bemessungsgrundlage für die Rentenberechnung von vorher 83,6 v. H. auf jetzt nur noch 65 v. H. und entspricht einer Kürzung der späteren Renten Behinderter um über 22 v. H. Für einen Behinderten ergibt dies nach etwa zwanzigjähriger Tätigkeit in einer geschützten Einrichtung einen Rentenbetrag, der noch unterhalb des ohnehin unzureichenden Sozialhilferegelsatzes der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt liegt.

Es ist dringend erforderlich, diese Kürzung umgehend wieder rückgängig zu machen, um schweren Schaden für die späteren Rentenansprüche Behinderter in geschützten Einrichtungen zu verhindern.

Im Interesse einer möglichst weitgehenden Integration der Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft muß das Selbstwertgefühl der Betroffenen soweit als möglich dadurch wiederhergestellt werden, daß sie sich durch Erwerb eines eigenständigen Rentenanspruchs im Alter von der Sozialhilfe unabhängig machen können. Das Lebensrisiko „Behinderung“ ist gesamtgesellschaftlich abzusichern und darf nicht in die Familien der Behinderten zurückverlagert werden.

#### **Zu Artikel 5 (Übergangs- und Schlußvorschriften)**

##### **Zu § 1**

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt der erstmaligen Wahlen nach neuem Recht und regelt das Ende der Amtsperiode der nach bisherigem Recht gewählten Vertrauensleute.

##### **Zu § 2**

Es handelt sich um die übliche Neufassungsklausel.

##### **Zu § 3**

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

##### **Zu § 4**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Inkrafttreten zum Jahresbeginn erscheint zweckmäßig, insbesondere im Hinblick auf die Erstattung der Anzeige (§ 10) und die Erhebung der Ausgleichsabgabe (§ 8).



